



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-4252
FAX +49 228 99 529-4162
E-MAIL 321@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 321-05111/0505
DATUM 13. September 2021

Ausschließlich per E-Mail

**Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre E-Mail vom 26.08.2021**

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 26. August 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Auskunft darüber, „wie viele Genehmigungen [für ein Schlachten ohne Betäubung nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz] 2019 und 2020 bundesweit angefragt und erteilt worden sind. Sie erkundigen sich weiterhin, „ob die Anfragen lediglich aus Gründen islamischer Bräuche gestellt worden sind oder auch andere (z. B. jüdische Gemeinden) Begründungen hatten“.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 und § 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Dem BMEL liegen die erfragten Informationen nicht vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nummer 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die fraglichen Ausnahmegenehmigungen werden von den nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden erteilt (§ 4a Absatz 2 Nummer 2 Tierschutzgesetz). Dass das BMEL über die Erteilung von Genehmigungen durch die Landesbehörden informiert wird, ist weder rechtlich vorgesehen noch anderweitig der Fall. Da das IFG die Bundesbehörden auch nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, war Ihr Antrag abzulehnen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.